

Sehr geehrte Klienten!

Die Rahmenbedingungen für das neue Kurzarbeitsmodell im Zusammenhang mit Corona haben sich in der vergangenen Woche nahezu täglich geändert. Seit Freitag, dem 20.3.2020, stehen die dafür erforderlichen Antragsformulare und die zugrundeliegende AMS Richtlinie zur Verfügung.

Wir haben für Sie vorab Informationen betreffend das Kurzarbeitsmodell COVID-19 auf Basis der nun geltenden Regelungen vorbereitet. Bevor eine Antragstellung tatsächlich erfolgt, sollten Sie sich die verschiedenen Auswirkungen dieses Modells vergegenwärtigen. Diese haben wir für Sie in der anbei übermittelten Vorteile/Nachteile Auflistung zusammengestellt (vgl. Beilage I).

Folgende Aspekte betreffend Kurzarbeit möchten wir noch einmal dezidiert in den Vordergrund rücken:

Wesentliche Voraussetzungen, um ein Kurzarbeitsmodell umsetzen zu können:

1. Hat das Unternehmen die **Liquidität** bzw. konnte eine **Überbrückungsfinanzierung** (unter Umständen Antrag über AWS oder ÖHT) bekommen, um die Kurzarbeit vorfinanzieren zu können?¹
2. Besteht ein Zeiterfassungs-System, das den Vorgaben des AMS in jeder Hinsicht entspricht?²

¹ Die Lohnabgaben (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, DB, DZ, Kommunalsteuer) können gestundet werden, die Nettolöhne jedoch müssen selbstverständlich bezahlt werden, die Auszahlung der Beihilfe durch das AMS kann im Maximalfall bis zu 4 Monate dauern.

² Nur bei makellosen Stundenaufzeichnungen – unter Berücksichtigung der Urlaubstage, Krankenstandstage etc. – ist eine Kurzarbeitszeit-Förderung durch das AMS möglich. Sollten die Zeitaufzeichnungen nicht oder mangelhaft geführt werden, bedeutet dies im Regelfall einen Verstoß gegen die Fördervereinbarung und führt zu einer Ablehnung der Auszahlung bzw. Rückzahlung der Förderungen an das AMS.

Folgende Rahmenbedingungen sind bei Inanspruchnahme des Kurzarbeitsmodells zu bedenken:

1. Wenn das Modell beantragt wird, haben die Mitarbeiter im Zeitraum der Kurzarbeit und einen Monat darauf einen **Kündigungsschutz!**³
2. Die Lohnabrechnungen werden deutlich aufwendiger; zusätzlich müssen die geleisteten Stunden im AMS-System monatlich gemeldet werden. Dafür fallen **höhere Kosten** im Rahmen der Lohnverrechnung an.
3. Neben dem Antrag müssen mit sämtlichen betroffenen Dienstnehmern in den meisten Fällen **Einzelvereinbarungen** unterschrieben vorliegen, sofern kein Betriebsrat eingerichtet ist. Auch eine Datenschutzerklärung ist mit allen Dienstnehmern zu unterfertigen.
4. **Urlaubsgenuss**, Verbrauch von **Zeitausgleich** und **Krankenstand** werden grundsätzlich **nicht vom AMS gefördert**. Daher ist vor allem Krankenstand (innerhalb der Fristen des EFZG – 11 Tage) voll vom Arbeitgeber zu tragen und wird nicht vom AMS ersetzt.⁴
5. Für bei der SVS versicherte **Geschäftsführer** ist Kurzarbeit nicht möglich

Eine alternative Denkvariante zu Kurzarbeit wäre:

1. Freisetzen der MitarbeiterInnen mittels einvernehmlicher Auflösung⁵ in Verbindung mit einer Wiedereinstellungsvereinbarung
2. Nach einem Monat (Stehzeit) können MitarbeiterInnen zumindest geringfügig wieder beschäftigt werden.
3. Ein Wiedereintritt der Mitarbeiter und damit ab diesem Tag ein Start des Kurzarbeitsmodells COVID-19 ist jederzeit (auch später!) möglich.

³ Nur in bestimmten Fällen kann eine Auflösung eines Dienstverhältnisses durchgeführt werden, man muss aber diese Stelle sofort nachbesetzen. Die eingeplanten Stellen sind somit jedenfalls aufrecht zu halten und auch zumindest zu 10% zu bezahlen; ein Stellenabbau während des Modells ist nicht möglich. Einvernehmliche Auflösungen in Einzelfällen (mit Nachbesetzung) während des Modells sind ebenfalls praktisch schwer vorstellbar.

⁴ Daher nützt ein vereinbarter Urlaub zwar für die Zeit nach der Corona-Krise, da die Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und der Urlaub weitestgehend verbraucht ist, jedoch werden diese (Urlaubs-)Tage nicht vom AMS ersetzt und erhöhen die Anforderungen an die Liquidität.

⁵ Mit einer Wiedereinstellungsvereinbarung wird aller Wahrscheinlichkeit nach keine Vermittlung durch das AMS auf eine andere Stelle erfolgen. Urlaubsguthaben, Zeitguthaben und Abfertigungen ALT können „eingefroren“ werden und bestehen mit Fortsetzung des Dienstverhältnisses weiter. Vorteil Dienstgeber: Sofortige Entlastung von den Lohnkosten – keine Vorfinanzierung nötig. Nachteil Dienstnehmer: 55 – 60% AMS-Geld vom Letztbezug gegenüber 80 – 90% beim KUA-Modell. Achtung: Sollte der Dienstnehmer dann nicht zurück kommen, wird die Abfertigung ALT jedoch fällig.

Wenn Sie die Inanspruchnahme des Kurzarbeitsmodells COVID-19 für Ihren Betrieb als vorteilhaft erachten, ist betreffend die Umsetzung wie folgt vorzugehen:

1. Abschluss und Vorlage einer **Corona Sozialpartnervereinbarung** durch die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften (diese ersetzt die Verpflichtung zur Vorab-Verständigung des AMS und der Beratungsinanspruchnahme durch das AMS) samt Beifügung einer Begründung für die erforderliche Kurzarbeit.
2. Einbringung des **Kurzarbeitsbegehrens** bei der Landesstelle des AMS („COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe“ Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz) unter Beifügung der Corona Sozialpartnervereinbarung (kann gegebenenfalls nachgereicht werden). Für die Abwicklung der Kurzarbeitsförderung sollten Sie sich jedenfalls gleich von Beginn an ein eAMS Konto einrichten.
3. **Entscheidung** des Landesdirektoriums des AMS über die Beihilfengewährung (Vor Vorlage der Sozialpartnervereinbarung ist die Gewährung nicht möglich)
4. Abschluss der Fördervereinbarung durch das Ergehen einer **Fördermitteilung** durch das AMS (unter Bezugnahme auf das Kurzarbeitsbegehren und die Sozialpartnervereinbarung)

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung und Antragstellung betreffend Kurzarbeit, wenn Sie sich dafür entschieden haben. Nehmen Sie diesbezüglich gegebenenfalls Kontakt mit uns auf.

Wie lange der Zustand des wirtschaftlichen Stillstandes andauern wird, vermag leider niemand von uns zu beantworten und wird wohl von den nächsten 2-3 Wochen abhängen. Nichts desto trotz müssen (unternehmerische) Entscheidungen auch oft unter Bedingungen der Unsicherheit getroffen werden, in der Hoffnung, dass sie sich am Ende als richtig herausstellen.

Wir werden Sie jedenfalls weiter am Laufenden halten und sind auch in diesen Ausnahmezeiten für Sie da. Wertvolle Informationen gibt es auch auf unserer Homepage, wo wir einen Info Ticker für Sie eingerichtet haben.

Bleiben Sie gesund!